Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 2

Artikel: Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Regierungen der

Kantone

Autor: Welti

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94078

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Darreidung von Baffer.

Bo immer -ein Befehlshaber aus höheren mili= tarifden Rudfichten gezwungen ift, feine Mannichaft auf fnappe Rationen zu fegen, follte er barauf be= bacht fein, ben Berluft an Rorpergewicht, welchen ber Einzelne baburch erleibet, fobalb als möglich burch reichlichere Nahrung wieber auszugleichen. Es gibt ein untrugliches Mittel gur Rontrole fur bie Ernabrung - bie Bage; ber einzelne Mann muß pon Beit ju Beit, befondere nach einer Beriobe ber Entbehrung, gewogen werben. Der frangofifche Argt Choffat hat burch Erperimente an verhungernben Thieren erwiesen, daß ber thierifche Korper - in allen Rlaffen ber Wirbelthiere - wenn er 40 pCt. feines Bewichts verloren hat, ju leben aufhort, mag biefer Bewichtsverluft nun burch plogliche Nahrunge= entziehung ober burch allmählige ungenugenbe Er= nahrung erzeugt fein. Gin Mann, ber 150 Pfunb wiegt, ftirbt nach biefem Befet, wenn fein Rorper= gewicht auf 90 Pfund gefunten ift, gleichviel ob bieß in 7 Tagen bei ganglicher Rahrungsentziehung ober in 7 Boden bei ungenugenber Ernahrung geschieht. Dine Zweifel wird er aber icon viel fruher, bevor fein Bewicht fo gefunten ift, leiftungeunfähig und frant, wenn ihm bas normale Gewicht an Rahrungs= mitteln verfürzt wird. Rad, ben fehr vorzüglichen Untersuchungen ber beiben Dorpater Professoren Bib= ber und Schmibt bedarf ein Saugethier täglich ben 23ften Theil seines Korpergewichts an affimilirbarer Nahrung und Waffer, wenn es nicht an Rorper= gewicht verlieren foll. Nimmt man bas Bewicht eines Felbfoldaten auf 150 Bollpfund (= 75 Rilo= grammes) an, eine Schwere, die burchschnittlich nicht erreicht wird, fo wurde ber 23fte Theil bavon 612/23 ober fürzer 61/2 Bollpfund fein. Die feste tongen= trirte Marschration haben wir oben zu 12/3 Pfund festgestellt, rechnet man bagu noch 45/6 Bfund Baffer ober 2-21/2 Quart (genauer 2,416 Litres), so haben wir bie Erhaltungenahrung bee Solbaten. Wenn nun auch bei fehr angestrengter Thatigfeit und mog= licherweise vorkommender Unregelmäßigfeit in ber Broviantaustheilung, fowie bei theilweifer indivi= bueller Unverdaulichkeit felbft ber beften Rahrungs= mittel jene 12/3 Pfund fester Stoffe nicht bei Jebem ausreichend maren, um bas Rorpergewicht zu erhal= ten, fo murben fie boch fur einen Beitraum von nur 6 Tagen, felbft bei einigem Gewichtsverluft, eine pollfommene Leiftungefähigfeit erhalten, und es wurde ber Solbat fo lange von ber Aufuhr burch bie Broviantkolonnen, wie von Requisitionen im Lande gang unabhangig fein. Die Befchaffenheit ber aufgeführ= ten Nahrungsmittel ift babei eine folde, daß fle wochen= und monatelang unterwege fein fonnen, ohne gu verberben.

tritt, ale bei bloger Entzichung von Speife unter | Areisschreiben des eidgen. Militardepartements an die Regierungen der Rantone.

(Bom 28. Degbr. 1867.)

Bochgeachtete Berren!

Die Bundesversammlung hat unter bem 16/18. 1. Mte. die versucheweife Ginführung von neuen Exergierreglementen für bie Infanterie mabrent ben Unterrichtsturfen bes Jahres 1868 beschloffen. Bu= gleich wurde ber Bunbedrath ermächtigt, jum Behufe bes Unterrichtes mit ben neuen Reglementen und Baffen für die Infanterie fpezielle Cabred=Rurfe mit nachheriger Ginberufung ber Mannschaft fur bie nothige Bahl von Unterrichtstagen anzuordnen.

Um nun dem Bundeerathe Borlagen barüber ma= den zu konnen, in welcher Beife biefe Cabred=Rurfe anzuordnen feien, ersuchen wir Gie um folgende Mittheilungen:

- 1) Belche Rredite ftehen Ihnen fur den Wieder= bolungeunterricht von Auszug und Referve, fo= wie fur die Schiegubungen ber Infanterie pro 1868 ju Bebote ?
- 2) Wie boch werden von Ihnen bie Roften berechnet :
 - a. Für eine 14tägige Uebung ber Cabres Ihres gangen Infanteriefontingente (Auszug und Referve), Ginrudunge= und Entlaffungetag inbegriffen und unter ber Unnahme, bag je= weilen nicht mehr als bas Cabre eines ein= gigen Bataillone einberufen werbe?

Un Munition find 50 fcbarfe Batronen auf jeben Offigier und Unteroffigier à 5 Rp. ju berechnen.

b. Für die tompagnic= ober bataillonsweise Gin= berufung ber Cabres und Mannichaft ju 4tagigen Bielicbiegubungen ?

50 fcarfe Patronen per Gewehrtragenben. Die Schiefübungen tonnen fich an bie Cabres=Rurfe auschließen.

Rabere Details über Ihre Berechnungs= weise waren une fehr erwunscht.

Wir ersuchen Sie, une biefe Angaben burch Ihre Militarbehörde bie fpateftene ben 10. Januar 1868 machen zu laffen und biefelben anzuweisen, mit Feft= febung ber kantonalen Inftruktionsplane gugumarten, bis ber Bundesrath über bie Art und Beije ent= schieden haben wird, wie die Uebungen der taktischen Ginheiten ber Infanterie im nachsten Jahre statt= finden follen.

Mit vollkommener Sochachtung:

Der Borfteber bes eibgen. Militarbepartements: Welti.